

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung**  
**der Fachhochschule Lübeck**  
**über Leistungsbezüge sowie**  
**Forschungs-, Lehr- und**  
**Transferzulagen**  
**Vom 28. Oktober 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 103 Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 28.10.2016
------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung-LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck in seinen Sitzungen vom 11. Mai 2016 und 12. Oktober 2016 im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vom 30. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:*

**Artikel 1**  
**Änderungen**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 14. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „Vergabe“ die Worte „und die Höhe“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird nach dem dritten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich mit dem Wortlaut „die Berufungs- und

Bleibe-Leistungsbezüge (§ 5)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vergabe“ die Worte „und Höhe“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge bemisst sich nach der Richtlinie des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**  
**Berufungs- und Bleibe-**  
**Leistungsbezüge Zu § 3 LBVO**

1. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge trifft das Präsidium in Absprache mit der Dekanin / dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

2. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das

schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

3. In **§ 7** wird die Überschrift „Näheres zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Zu § 7 Satz 1 LBVI“ ersetzt durch „Näheres zum Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen Zu § 7 Satz 1 LBVO“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Die Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 22. August 2016 erteilt.*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 28. Oktober 2016

Fachhochschule Lübeck  
Präsidium

Dr. Muriel Helbig  
Präsidentin